

# Hamburger Triathlon Verband e. V.



## Satzung

### § 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verband führt den Namen Hamburger Triathlon Verband (HHTV).
- (2) Der Sitz des HHTV ist Hamburg
- (3) Der HHTV ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen.
- (4) Der HHTV gehört der Deutschen Triathlon Union e.V. (DTU) an und ist Mitglied im Hamburger Sportbund e.V. (HSB)

### § 2 Zweck und Aufgaben des Verbandes

- (1) Der HHTV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51-68 der Abgabenordnung. Er ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.
- (2) Aufgabe des Verbandes ist die Erfassung aller Triathlon - und Ausdauersport treibenden Vereine und Abteilungen in Hamburg. Der HHTV vertritt ihre Belange allen Behörden und Verbänden gegenüber. Seine Aufgaben sind im Einzelnen:
  - (a) Beachtung und Durchführung der Satzungsbestimmungen des HHTV, des HSB und der DTU.
  - (b) Verbreitung und Pflege des Triathlonsports und der Ausdauerwettbewerbe.
  - (c) Körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend durch planmäßige Pflege der Leibesübungen.
  - (d) Der HHTV ist bei Triathlonveranstaltungen und Ausdauerwettbewerben in Hamburg entsprechend der Sportordnung der DTU Aufsichtsorgan.
  - (e) Regelung der Beziehungen zu anderen Verbänden, falls erforderlich, durch Abkommen.
  - (f) Planmäßige Schulung der Aktiven aller Kategorien, Trainer, Übungsleiter, Kampfrichter und Funktionäre.
  - (g) Öffentlichkeitsarbeit in allen Medien mit dem Ziel, den Triathlonsport und die Ausdauerwettbewerbe zu fördern.
  - (h) Überwachung der sportlichen Disziplin und der Einhaltung der hierzu erlassenen Bestimmungen und Regeln.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der HHTV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des HHTV einschließlich etwaiger Überschüsse werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des HHTV und haben bei ihrem Ausscheiden oder Erlöschen des HHTV keinen Anspruch auf dessen Vermögen.

Im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten können lediglich Zuschüsse an Übungsleiter oder sonstige aktive Mitglieder gezahlt werden. Diese unterliegen jedoch den Amateurbestimmungen der übergeordneten Sportverbände.

- (3) Es ist nicht zulässig, Personen durch Ausgaben zu begünstigen, die dem Zweck des HHTV fremd oder unverhältnismäßig hoch sind.

#### **§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des HHTV können die dem HSB angeschlossenen Triathlonvereine und Ausdauersportvereine sowie Triathlon - und Ausdauersportabteilungen der dem HSB angeschlossenen Vereine werden, sowie auch die dem Betriebssportverband angeschlossenen Betriebssportgruppen.
- (2) Die Mitgliedschaft beim HHTV entsteht mit der Beitrittserklärung der Mitgliedsberechtigten oder der Aufnahme des Vereins oder der Abteilung im HSB, ohne dass es eines besonderen Aufnahmeaktes bedarf.

#### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
  - (a) durch Austritt,
  - (b) durch Auflösung,
  - (c) durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Die Mitgliedschaft beim HHTV endet auch durch Austritt oder Ausschluss aus dem HHTV oder des HSB oder der DTU, sowie durch Auflösung des Vereins, der Abteilung oder der Betriebssportgruppe.
- (4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte; das Mitglied bleibt jedoch für die Erfüllung aller ihm zu diesem Zeitpunkt obliegenden Verbindlichkeiten haftbar.

#### **§ 7 Ausschluss**

- (1) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt:
  - (a) bei groben Verstößen gegen die Satzung,
  - (b) wegen Vernachlässigung der Pflichten gegenüber dem HHTV nach erfolgter Mahnung mit Fristsetzung unter Androhung des Ausschlusses,
  - (c) bei verbandsschädigendem Verhalten.
  - (d) Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium. Gegen diese Entscheidung kann beim Schiedsgericht Einspruch erhoben werden.

## **§ 8 Ehrenmitglieder, Ehrenpräsident**

- (1) Auf Antrag des Präsidiums können vom Verbandstag Personen, die sich um den Sport im Sinne des § 2 der Satzung besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenpräsidenten oder Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie werden zu allen Verbandstagen eingeladen, nehmen jedoch an der Beschlussfassung nicht teil.
- (2) Die Verleihung von Auszeichnungen und Erinnerungszeichen an Personen und Vereine, die sich im Sinne des § 2 der Satzung verdient gemacht haben, wird in der Ehrenordnung geregelt.

## **§ 9 Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder haben Anspruch auf Förderung ihrer Belange. Sie haben das Recht, an allen Einrichtungen des HHTV teilzunehmen und in allen sie betreffenden Angelegenheiten Auskunft von den zuständigen Organen zu erhalten.

## **§ 10 Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder haben die Pflicht, den HHTV bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und die Beschlüsse des Verbandstages und des Schiedsgerichtes durchzuführen.
- (2) Jeder Verein mit mehr als fünf Mitglieder stellt pro angefangenen Zehner an Mitgliedern einen ausgebildeten Kampfrichter. Bei Nichterfüllung wird ein für jeden nicht gestellten Kampfrichter der Jahresbeitrag um einen in der Beitragsordnung genannten Betrag erhöht.
- (3) Jeder Kampfrichter sollte pro Saison an mindestens einem Wettkampf als Kampfrichter teilnehmen.

## **§ 11 Beiträge und Gebühren**

- (1) Der HHTV kann von seinen Mitgliedern einen Beitrag, dessen Höhe und Zahlungstermin der Verbandstag beschließt, erheben.
- (2)
  - (a) Als Berechnungsgrundlage dient - soweit keine eigenen Erhebungen zur Verfügung stehen - die von den Vereinen dem HSB jährlich gemeldete Mitgliederzahl.
  - (b) Für jeden nicht gestellten Kampfrichter wird der Jahresbeitrag um die in der BO festgelegte Summe erhöht. Die jährliche Anmeldung der Kampfrichter bis spätestens zum 1. 3. des jeweiligen Jahres beim HHTV einzureichen.

## **§ 12 Räumliche Gliederung**

Der HHTV umfasst das gesamte Stadt- und Landesgebiet der Hansestadt Hamburg ohne Unterteilung in Bezirke.

## **§ 13 Organe und Ordnungen des HHTV**

- (1) Organe des HHTV:
  - (a) Verbandstag
  - (b) Präsidium
  - (c) Verbandsrat

- (d) Schiedsgericht
  - (2) Ordnungen des HHTV
- Folgende Ordnung ist Bestandteil der Satzung:

- (a) Geschäftsordnung
- (b) Jugendordnung
- (c) Ehrenordnung
- (d) Disziplinarordnung
- (e) Rechts- und Verfahrensordnung

#### **§ 14 Der Verbandstag**

- (1) Der Verbandstag ist das gesetzgebende Organ des HHTV. Er findet einmal jährlich im März oder April statt.
- (2) Jedes Mitglied des Verbandstages hat eine Stimme.
- (3) Der Verbandstag setzt sich zusammen aus den Delegierten der Mitglieder.
- (4)
  - (a) Die Wahl der Delegierten erfolgt durch die dem HSB angeschlossenen und dem HHTV angehörenden Triathlon - und Ausdauersportvereinen bzw. -abteilungen und zwar innerhalb dieser.
  - (b) Das Stimmrecht auf dem Verbandstag ist folgendermaßen geregelt: Die Vereine erhalten je angefangene 10 Mitglieder eine Stimme. Sämtliche Stimmen eines Vereins können von einem Delegierten insgesamt vertreten werden oder von einem Delegierten je Stimme. Alle Stimmen eines Vereins dürfen bei Abstimmungen nur einheitlich abgegeben werden. Die maßgebliche Zahl der Mitglieder ist die Zahl der dem HHTV bis vier Wochen vor dem Verbandstag gemeldeten Mitglieder. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes hat eine Stimme. Ausgenommen sind Neuwahlen und Entlastungen des Vorstandes. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes dürfen nicht als Delegierte einen Verein vertreten.
- (5) Der Verbandstag wird vom Präsidium einberufen. Die Einberufung und die Tagesordnung sind mindestens vier Wochen vor dem Beginn des Verbandstages durch Rundschreiben bekannt zu geben.
- (6) Die Tagesordnung hat folgende Punkte zu umfassen:
  - (a) Feststellung der Stimmberechtigten, der ordnungsgemäßen Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Verlesung des Protokolls der Mitgliederversammlung des Vorjahres.
  - (b) Geschäftsberichte
  - (c) Bericht der Kassenprüfer
  - (d) Entlastung des Vorstandes
  - (e) Neuwahl des Präsidiums und der Kassenprüfer
  - (f) Anträge müssen 3 (drei) Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden und sind schnellstens an die Mitgliedervereine zu übersenden. Wenn ein wichtiger Antrag später als oben vorgeschrieben bei dem Vorsitzenden eingereicht worden ist,

kann er doch zur Beratung und Entscheidung gebracht werden, wenn durch 2/3 (zwei Drittel) Mehrheit der bei der Tagung der Mitgliederversammlung Stimmberechtigten der Antrag für dringend erklärt wird.

(g) Verschiedenes

- (7) Das Präsidium trifft die für die Durchführung des Verbandstages notwendigen Vorbereitungen. Der Präsident leitet den Verbandstag bis zur Entlastung. Die Entlastung und die Neuwahl leitet ein aus drei Mitgliedern zu bildender Wahlausschuss, der aus seiner Mitte einen Vorsitzenden bestimmt. Nach der geheimen Wahl des 1. Vorsitzenden (Präsidenten) übernimmt dieser die Leitung des Verbandstages.
- (8) Über Verhandlung des Verbandstages ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Präsidenten und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist und der eine Aufstellung der beim Verbandstag vertretenen Stimmen beizufügen ist.

## § 15 Präsidium

- (1) Das Präsidium, das sich möglichst aus einer ungeraden Zahl von Personen zusammensetzt, besteht aus folgenden Mitgliedern:
- (a) Präsident/in
  - (b) bis zu zwei Vizepräsidenten/innen
  - (c) Schatzmeister/in
  - (d) Schriftführer/in
  - (e) Sportwart/in
  - (f) Frauenwartin
  - (g) Jugendwart/in
  - (h) Breitensportwart/in
  - (i) bis zu drei Beisitzern
- (2) Das Präsidium wird durch den Verbandstag für die Dauer von zwei Jahren gewählt; seine Mitglieder bleiben jedoch auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (a) in Kalenderjahren mit einer geraden Jahreszahl werden gewählt: Präsident/in, ein Vizepräsident/in, Schriftführer/in, Breitensportwart/in, Leistungssportwart/in und ein Beisitzer/in,
  - (b) in Kalenderjahren mit einer ungeraden Jahreszahl werden gewählt: ein Vizepräsident/in, Schatzmeister/in, Frauenwart/in, bis zu zwei Beisitzer/innen
  - (c) der Jugendwart/in, der von den der jährlich stattfindenden Jugendvollversammlung gewählt wird, wird vom Verbandstag offiziell bestätigt
- (3) Die Wiederwahl des Präsidiums ist zulässig. Abwesende können gewählt werden, wenn ihre Bereitschaft zur Übernahme des Amtes schriftlich erklärt wurde.
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, die Vizepräsidenten und der Schatzmeister. Der Präsident ist allein vertretungsberechtigt. Die Vizepräsidenten und der Schatzmeister vertreten den Verband jeweils zu zweit.
- (5) Der Vizepräsident und der Schatzmeister sollen im Innenverhältnis von ihrem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen, wenn der Präsident verhindert ist.

## **§ 16 Kassenprüfer**

- (1) Zur Überwachung des Finanzwesens des HHTV wählt der Verbandstag zwei Kassenprüfer sowie einen Ersatzkassenprüfer. Diese dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Präsidiums sein.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen das Finanzwesen einmal jährlich und erstatten dem Präsidium und dem Vorstand schriftlich Bericht.

## **§ 17 Schiedsgericht**

Verbandsstreitigkeiten werden durch ein Schiedsgericht geregelt. Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern außerhalb des Präsidiums und wird auf dem Verbandstag gewählt.

## **§ 18 Verbandsrat**

Der Verbandsrat besteht aus den Delegierten der dem HHTV angehörenden Vereinen und dem Präsidium des HHTV. Jeder Verein wird von einem Delegierten vertreten. Alle Mitglieder des Verbandsrates haben eine Stimme.

## **§ 19 Auflösung des HHTV**

- (1) Die Auflösung des HHTV erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
- (2) Im Falle der Auflösung des HHTV oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen an den HSB, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 20 Schlussbestimmung**

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung des HHTV am 10. Oktober 1984 angenommen.

Geänderte Fassung nach Beschlussfassung vom 18.06.1990

Geänderte Fassung nach Beschlussfassung vom 11.06.1991

Geänderte Fassung nach Beschlussfassung vom 07.04.1994

Geänderte Fassung nach Beschlussfassung vom 31.03.1996

Geänderte Fassung nach Beschlussfassung vom 02.03.2003

Die vorliegende Fassung wurde auf dem ordentlichen Verbandstag vom 02. 03.2003 mit 21- ja - Stimmen, 0- Gegenstimmen und 0 Enthaltungen angenommen und verabschiedet.

Hamburg den 02.03.2003

---

Reinhold Franck  
(Schriftführer)

---

Hellmuth Lehmann  
(Präsident)